

Satzung

Spielverein ASA Atsch 1919 e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Spielverein ASA Atsch 1919 e.V.“

Er wurde am 19.03.1919 gegründet und bildete im Dezember 1939 mit dem Fußballverein Viktoria-Stolberg eine Kreissportgemeinschaft unter dem Namen „Spielverein Viktoria-Stolberg“.

Im Jahre 1954 wurde der alte Name Spielverein ASA-Atsch wieder angenommen.

Seinen Sitz hat der Verein in 52222 Stolberg, Hammstr. 75.

Er ist im Vereinsregister beim hiesigen Amtsgericht eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Fußballsports, der Leichtathletik sowie andere Sport- und Spielarten.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Die sportlichen Leiter der einzelnen Abteilungen werden nach Vereinbarung vergütet.
3. Es darf keine Person begünstigt werden, weder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, noch durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- 1) Ordentlichen Mitgliedern = alle aktiven und inaktiven Mitglieder ab dem 19. Lebensjahr.
- 2) Jugendlichen Mitgliedern = alle jugendlichen Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 3) Ehrenmitglieder = sie haben alle Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.
- 4) Fördernde Mitglieder = alle Freunde und Gönner des Vereins, die den Verein in seiner Arbeit nach ihren Möglichkeiten fördern und unterstützen.

Satzung

Spielverein ASA Atsch 1919 e.V.

§ 4 Aufnahme

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme brauchen keine Gründe angegeben zu werden.

§ 5 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
Geschäftsführer
Kassenwart
Jugendleiter (zugleich stellv. Geschäftsführer)

Dieser bildet den Hauptvorstand.

Der Hauptvorstand kann Beisitzer bestimmen, die dann dem Hauptvorstand angehören und bei Vorstandssitzungen ein Stimmrecht haben. Dies muss im Protokoll der Vorstandssitzung dokumentiert werden. Die Wahl der Beisitzer muss vom Hauptvorstand einstimmig erfolgen.

Zur Vertretung des Vereins in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten sind berechtigt der 1.Vorsitzende und sein Stellvertreter. Beide vertreten den Verein gemeinsam. Im Verhinderungsfalle einer der beiden Erstgenannten ist der Geschäftsführer entweder mit dem 1.Vorsitzenden oder mit dessen Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 6 Gliederung

Der Verein gliedert sich in eine Senioren- und eine Jugendabteilung. Die Leitung einer Abteilung übernimmt der Hauptvorstand.

Satzung

Spielverein ASA Atsch 1919 e.V.

§ 7 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus den Vorstandsmitgliedern und maximal drei Mitgliedern, die auf der Jahreshauptversammlung gewählt werden.

Kommt auf der Jahreshauptversammlung kein Ältestenrat zustande, bleibt dieser für die Amtszeit unbesetzt.

Der Ältestenrat kann auf Wunsch an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 8 Spiel- und Trainingsbetrieb

Leiter für die in §6 genannten Abteilungen regeln den Spiel- und Trainingsbetrieb. Für den Spiel- und Trainingsbetrieb stehen Betreuer zur Verfügung, die somit auch die Mannschaftsaufstellung etc. eigenverantwortlich leiten.

§ 9 Versammlungen

Versammlungen finden bei Bedarf statt. Verlangt ein Drittel der Mitglieder aus dringlichen Gründen eine Versammlung, so muss diese einberufen werden.

Versammlungen müssen spätestens drei Tage vorher den Mitgliedern unter Bekanntmachung der Tagesordnung schriftlich bekannt sein.

Die Bekanntmachung kann auch per Email oder per Aushang im Vereinsheim erfolgen.

Eine Versammlung ist stets mit Beschränkung auf die festgelegte Tagesordnung beschlussfähig.

In allen Versammlungen genügt einfache Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten und vom 1.Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Auf der General- bzw. Jahreshauptversammlung, die ab 1972 alle zwei Jahre – nach Schluss der jeweiligen Saison – stattfindet, wird der gesamte Vorstand neu gewählt.

Wiederwahl, mit Ausnahme der Kassenprüfer, ist zulässig

Satzung

Spielverein ASA Atsch 1919 e.V.

§ 10 Beiträge

Die Beiträge betragen ab dem „12.04.2018“:

Aktive Mitglieder im Fußballjugendbereich (bis 19 Jahre)	-	50 Euro
Aktive Mitglieder im Fußballseniorenbereich (ab 19 Jahre)	-	100 Euro
Inaktive Mitglieder (Fußball)	-	45 Euro
Rentner und Schwerbehinderte (Fußball)	-	30 Euro

Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Beiträge zu neugegründeten Abteilungen werden im Hauptvorstand einstimmig festgelegt und bei der nächsten Jahreshauptversammlung bekanntgegeben.

Der Hauptvorstand kann in besonderen Fällen eine Ermäßigung bestimmen.

Der Beitrag ist halb- oder ganzjährig zum 01.09 des Jahres mittels SEPA-Lastschrift zu entrichten.

Bei Nichtzahlung des Beitrages behält sich der Vorstand vor, dem Spieler eine Spiel- und Trainingssperre zu erteilen.

Die Beiträge können vom Hauptvorstand einstimmig geändert/angepasst werden.

§ 11 Rechte und Pflichten

Mitglieder und Förderer sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Beschwerden sind beim Vorstand vorzubringen.

Die Ordnung bei sportlichen Veranstaltungen wird durch eine Sonderbestimmung (Spielordnung WFLV bzw. FVM) geregelt.

Satzung

Spielverein ASA Atsch 1919 e.V.

§ 12 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Alle Rechte und Ansprüche an das Vereinsvermögen sind alsdann erloschen.

Der Austritt kann zu jeder Zeit erfolgen.

Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen.

Mitglieder, die nach zweimaliger schriftlicher (auch Email) Mahnung ihre Beiträge nicht bezahlt haben, können von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Mitglieder die durch Wort und Tat innerhalb und außerhalb des Vereins dessen Ansehen schädigen, können durch den Vorstand von der weiteren Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden von einer besonders zu diesem Zweck schriftlich einberufenen Hauptversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der Anwesenden beschlossen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins oder der Zusammenschluss mit einem anderen Verein (gilt nicht bei einer Spielgemeinschaft im Jugendbereich), kann in einer eigens zu diesem Zweck schriftlich einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Diese ist unter den anwesenden Mitgliedern bei 2/3 Stimmmehrheit beschlussfähig.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Stiftung, die der Hauptvorstand einstimmig bestimmt.

Stolberg, 12.04.2018

Michael Peters
1.Vorsitzende

Antonio Pena
2.Vorsitzende

Boris Theiner
1.Geschäftsführer